

Grund- und Ersatzversorgung ab dem 01. Jan. 2023 für Haushaltskunden mit Schwachlastregelung im Sinne des EnWG, d.h., für Kleingewerbekunden <10 MWh und Privatkunden ¹⁾	Netto	Brutto (19% USt.)
Grundpreis (verbrauchsunabhängig) in €/Monat	9,24	11,00
• <i>davon Netzentgelt ²⁾</i>	5,42	6,45
• <i>davon Messstellenbetriebsentgelt ³⁾</i>	2,91	3,46
Arbeitspreise (verbrauchsabhängig) in Ct/kWh ⁴⁾		
Arbeitspreis außerhalb der Schwachlastzeit ⁵⁾	41,04	48,84
• <i>davon Netzentgelt</i>	7,15	8,51
• <i>davon Konzessionsabgabe</i>	1,32	1,57
Arbeitspreis innerhalb der Schwachlastzeit	34,82	41,44
• <i>davon Netzentgelt</i>	2,25	2,68
• <i>davon Konzessionsabgabe ⁶⁾</i>	0,61	0,73
zzgl. Stromsteuer ⁷⁾	2,050	2,440
zzgl. Umlage EEG ⁸⁾	0,000	0,000
zzgl. Umlage KWK-G ⁹⁾	0,357	0,425
zzgl. Umlage Industrie ¹⁰⁾	0,417	0,496
zzgl. Umlage Offshore Netz ¹¹⁾	0,591	0,703
zzgl. Umlage Abschaltbare Lasten ¹²⁾	0,000	0,000
Arbeitspreise inkl. hoheitliche Belastungen in Ct/kWh		
Arbeitspreis außerhalb der Schwachlastzeit	44,45	52,90
Arbeitspreis innerhalb der Schwachlastzeit	44,45	52,90

- 1) Rundungsdifferenzen können auftreten. Es gilt der Nettopreis zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%). Die dargestellten Preise für die Abgaben, Entgelte, Steuern und Umlagen basieren auf dem Stand Okt. 2022.
- 2) An den Stromnetzbetreiber zu entrichtendes verbrauchsunabhängiges Entgelt nach der Stromnetzentgeltverordnung für die Nutzung des Stromnetzes (Stromtransport) und der entspr. Netzinfrastruktur zur Stromlieferung an den Endkunden.
- 3) Die Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung nach dem Messstellenbetriebsgesetz. Sie ergeben sich auch aus dem Preisblatt des Netzbetreibers. Die Gemeindewerke Schönkirchen GmbH berechnet dem Kunden das Messstellenbetriebsentgelt, sofern und soweit dieses vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt wurde.
- 4) Beinhaltet die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb; das an den Stromnetzbetreiber zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für die Nutzung des Stromnetzes (Stromtransport) und der entsprechenden Netzinfrastruktur zur Stromlieferung an Endkunden sowie die ebenfalls an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe (Abgabe für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb des Stromnetzes).
- 5) Schwachlastzeiten des örtlichen Netzbetreibers: Okt. bis März: 21:00 bis 07:00 Uhr / Apr. bis Sept.: 20:00 bis 07:00 Uhr.
- 6) a) >30 MWh/a und >30 kW: 0,11 Ct/kWh (0,13 Ct/kWh brutto); b) tarifliche Entnahmen in Schwachlastzeiten und elektr. Speicherheizungen §2 Abs. 7 KAV: 0,61 Ct/kWh (0,71 Ct/kWh brutto); c) sonstige: 1,32 Ct/kWh (1,53 Ct/kWh brutto);
- 7) Verbrauchsteuer nach dem Stromsteuergesetz auf elektrischen Strom und verfolgt klimapolitische Ziele.
- 8) Die EEG Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unterstützt die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien.
- 9) Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz fördert die Erzeugung von Strom und Wärme.
- 10) Die Industrie Umlage nach der Stromnetzentgeltverordnung finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Kosten des Stromtransports (Netzentgelte).
- 11) Die Offshore Netz Umlage beteiligt Verbraucher nach dem Energiewirtschaftsgesetz an den Kosten für die Netzanbindung von Offshore- und Seewindparks an das Stromnetz.
- 12) Die Umlage Abschaltbare-Lasten nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten verpflichtet die Kraftwerksbetreiber aus Gründen der Versorgungssicherheit zur Strom- (Grundlast) -erzeugung und beteiligt die Letztverbraucher an den Kosten.